

Bedeutung des Maßnahmenprogramms Nachhaltigkeit für die Arbeit der Bundesverwaltung

Monika Frieling

Bundeskanzleramt Referat 323 - Nachhaltige Entwicklung

BAköV, Geschäftsstelle Nachhaltigkeitsbildung - 29. September 2022



VN-Agenda 2030



Präambel:

„Ohne Frieden kann es keine nachhaltige Entwicklung geben und ohne nachhaltige Entwicklung keinen Frieden.“



Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie



März 2021

Umsetzung in, mit und durch
Deutschland

Maßnahmenprogramm Nachhaltigkeit



3. Auflage: August 2021

Nachhaltigkeit konkret im
Verwaltungshandeln
umsetzen

Gliederung des MP NHK 2021

Anwendungsbereich / Monitoring

- A) Die Maßnahmen im Einzelnen:
 - I. Klimaneutrale Bundesverwaltung bis 2030
 - II. Bau, Sanierung und Betrieb der Bundesliegenschaften
 - III. Mobilität
 - IV. Beschaffung
 - V. Veranstaltungen (Leitfaden)
 - VI. Kantinen/Gemeinschaftsverpflegung
 - VII. Fortbildungen für nachhaltige Entwicklung (neu)
 - VIII. Gesundheit (neu)
 - IX. Gleichberechtigte Teilhabe an Führungspositionen
Vereinbarkeit von Familien-/Pflegeaufgaben und Beruf
 - X. Diversität
- B) Wirtschaftlichkeitsuntersuchung



Anwendungsbereich

Anwendung

- alle Behörden und Einrichtungen der unmittelbaren Bundesverwaltung sowie alle Behörden und Einrichtungen der mittelbaren Bundesverwaltung mit Fachaufsicht.

Aufruf sich am MP NHK zu orientieren

- Alle weiteren Behörden und Einrichtungen der Bundesverwaltung (z.B. BT, BR, BPräs, BVerfG, BRH)

Hinwirken der Ressorts auf entsprechende Anwendung bei

- weiteren Behörden/Einrichtungen der BV (Rechtsaufsicht)
- Sondervermögen, Bundesunternehmen, Zuwendungsempfängern (mind. 50 % institutionell gefördert)



Jährliches Monitoring

Zum Stand der Umsetzung des MP NHK wird jährlich ein Monitoringbericht veröffentlicht

- Abfrage bei rd. 130 Behörden und Einrichtungen mit tlw. großem Unterbau mit einem elektronischen Tool (bisher rd. 500.000 Beschäftigte)
- Nächste Abfrage für das Jahr 2021 startet im Oktober

Zudem:

Prüfung der Umsetzung des MP NHK durch den BRH



B) Wirtschaftlichkeitsuntersuchung

Ausführungen zur Rolle von Nachhaltigkeit bei der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung nach § 7 Abs. 2 BHO:

„...das bedeutet, **dass bei einer finanzwirksamen Maßnahme Nachhaltigkeitsaspekte** im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Wirtschaftlichkeitsuntersuchung beginnend mit der Analyse des Bedarfs, über die Auswahl der Handlungsalternativen, bis hin zur Erfolgskontrolle sowie im Rahmen der Vergabe des öffentlichen Auftrags **zu berücksichtigen sind.**“



Für den Erfolg des Maßnahmenprogramms
Nachhaltigkeit kommt es
auf **jede einzelne Person** an!